

Alt-Fassung	Neu-Fassung [Änderungen sind farblich markiert]
<p style="text-align: center;">Gesellschaftsvertrag der Steinhuder Meer Tourismus GmbH</p> <p>Präambel</p> <p>Die Steinhuder Meer Tourismus GmbH widmet sich der touristischen Vermarktung der gesamten Steinhuder Meer Region und steht allen Anrainern des Steinhuder Meeres offen. Sie verpflichtet sich, den Tourismus in allen Teilen der Region zu fördern und berücksichtigt dabei die besonderen Belange in den gesamten Stadtgebieten von Neustadt a. Rübenberge, Wunstorf, Hagenburg und Rehburg-Loccum/Stadt. Die Steinhuder Meer Tourismus GmbH betreibt die Tourist-Informationen, um eine gute Betreuung der Gäste vor Ort zu gewährleisten. Ihr Ziel ist es, das Produkt Steinhuder Meer stetig weiter zu entwickeln und am Markt zu platzieren. Dabei setzt die Steinhuder Meer Tourismus GmbH alles daran, den Kunden durch Servicequalität zu überzeugen.</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr</p> <p>(1) Die Gesellschaft führt die Firma Steinhuder Meer Tourismus GmbH</p> <p>(2) Sitz der Gesellschaft ist Wunstorf.</p> <p>(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister und endet am darauf folgenden 31. Dezember.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Gegenstand des Unternehmens</p> <p>(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung und die Förderung des Tourismus, insbesondere die Planung, Umsetzung und</p>	<p style="text-align: center;">Gesellschaftsvertrag der Steinhuder Meer Tourismus GmbH</p> <p>Präambel</p> <p>Die Steinhuder Meer Tourismus GmbH ist verantwortlich für die touristische Vermarktung der gesamten Steinhuder Meer Region und berücksichtigt dabei die besonderen Belange in den gesamten Stadt- bzw. Gemeindegebieten von Neustadt a. Rübenberge, Wunstorf, Sachsenhagen und Rehburg-Loccum. Die Steinhuder Meer Tourismus GmbH betreibt die Tourist-Informationen, um eine gute Betreuung der Gäste vor Ort zu gewährleisten. Ihr Ziel ist es, das Produkt „Steinhuder Meer“ stetig weiter zu entwickeln und am Markt zu platzieren.</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Firma, Sitz</p> <p>(1) Die Gesellschaft führt die Firma Steinhuder Meer Tourismus GmbH</p> <p>(2) Sitz der Gesellschaft ist Wunstorf.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Gegenstand des Unternehmens</p> <p>(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung und die Förderung des Tourismus in der Gesamtregion Steinhuder Meer, insbesondere die Planung,</p>

Übernahme von Aktivitäten aller Art, die der Unterstützung dieses Wirtschaftsbereiches dienen. Diese tourismusfördernden Aktivitäten sollen sich auf die Gesamtregion Steinhuder Meer beziehen. Bisher sind dies Steinhude, das übrige Stadtgebiet von Wunstorf, Mardorf, das übrige Stadtgebiet von Neustadt a. Rbge., Hagenburg und Rehbürg-Loccum.

(2) Die Gesellschaft kann gleichartige Unternehmen erwerben oder sich an solchen beteiligen. Sie kann ferner alle Geschäfte betreiben, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft und ihrer Unternehmungen zu fördern.

§ 3

Stammkapital, Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 50.800,00 (i.W.: Euro fünfzigtausendachthundert).
- (2) Vom Stammkapital übernehmen
 - a) die Steinhuder Meer Immobilien GmbH eine Stammeinlage von € 19.050,00 (i.W.: Euro neunzehntausendundfünfzig) durch Bareinlage,
 - b) der Verkehrsverein Steinhuder Meer e.V. eine Stammeinlage von € 16.600,00 (i.W.: Euro sechszehntausendsechshundert) durch Bareinlage,
 - c) der Flecken Hagenburg eine Stammeinlage von € 700,00 (i.W.: Euro siebenhundert) durch Bareinlage,
 - d) die Stadt Neustadt am Rübenberge

Umsetzung und Übernahme von Aktivitäten aller Art, die der Unterstützung dieses Wirtschaftsbereiches dienen.

- (2) Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft und ihrer Unternehmungen zu fördern. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an solchen beteiligen, solche Unternehmen errichten, erwerben oder pachten.

§ 3

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister und endet am darauf folgenden 31. Dezember.

§ 4

Stammkapital, Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 50.800,00 € (in Worten: fünfzigtausend-achthundert Euro).
- (2) Vom Stammkapital haben übernommen:
 - a) die Stadt Wunstorf einen Geschäftsanteil von 33.700,00 € (i.W.: dreiunddreißigtausendsiebenhundert Euro)
 - Geschäftsanteil Nr. 1
 - b) die Stadt Neustadt am Rübenberge einen Geschäftsanteil von 14.100,00 € (i.W.: vierzehntausendeinhundert Euro) , - Geschäftsanteil Nr. 2
 - c) die Stadt Rehbürg-Loccum einen Geschäftsanteil von 1.500,00 € (i.W.:

- eine Stammeinlage von € 9.750,00 (i.W.: Euro neuntausendsiebenhundertfünfzig) durch Bareinlage,
- e) der Verkehrsverein Mardorf am Steinhuder Meer e.V.
eine Stammeinlage von € 3.900,00 (i.W.: Euro dreitausendneuhundert) durch Bareinlage,
- f) die Stadt Rehburg-Loccum
eine Stammeinlage von € 800,00 (i.W.: Euro achthundert) durch Bareinlage

§ 4

Austritt aus der Gesellschaft

- (1) Jeder Gesellschafter kann aus wichtigem Grund seinen Austritt aus der Gesellschaft erklären.
- (2) Der Austritt kann zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Er ist unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten durch eingeschriebenen Brief gegenüber der Gesellschaft zu erklären.
- (3) Der ausscheidende Gesellschafter ist nach Wahl der Gesellschaft verpflichtet, seinen Geschäftsanteil jeweils ganz oder zum Teil an die Gesellschaft selbst, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an von der Gesellschaft zu benennende Dritte abzutreten oder die Einziehung zu dulden.
- (4) Bis zum Ausscheiden ruhen die Gesellschafterrechte des betroffenen Gesellschafters unabhängig von der Zahlung einer Abfindung. Ausgenommen hiervon ist nur das Gewinnbezugsrecht.

§ 5

Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig.
- (2) Die Geschäftsanteile eines Gesellschafters können in folgenden Fällen ohne seine Zustimmung eingezogen werden:
 - a) Über das Vermögen des Gesellschafters wird rechtskräftig das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens wird mangels Masse abgelehnt.

eintausendfünfhundert Euro) -
Geschäftsanteil Nr. 3

- d) die Samtgemeinde Sachsenhagen einen Geschäftsanteil von 1.500,00 € (i.W.: eintausendfünfhundert Euro)
- Geschäftsanteil Nr. 4.

(3) Die Einlagen wurden in Geld geleistet.

§ 5

Austritt aus der Gesellschaft

- (1) Jeder Gesellschafter kann aus wichtigem Grund seinen Austritt aus der Gesellschaft erklären.
- (2) Der Austritt kann zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Er ist unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten durch eingeschriebenen Brief gegenüber der Gesellschaft zu erklären.
- (3) Der ausscheidende Gesellschafter ist nach Wahl der Gesellschaft verpflichtet, seinen Geschäftsanteil jeweils ganz oder zum Teil an die Gesellschaft selbst, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an von der Gesellschaft zu benennende Dritte abzutreten oder die Einziehung seines Geschäftsanteils zu dulden.
- (4) Bis zum Ausscheiden ruhen die Gesellschafterrechte des betroffenen Gesellschafters unabhängig von der Zahlung einer Abfindung. Ausgenommen hiervon ist nur das Gewinnbezugsrecht.

§ 6

Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters stets zulässig.
- (2) Die Einziehung des Geschäftsanteils eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn
 - a) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens

<p>b) Ein Gläubiger des Gesellschafters betreibt auf Grund eines nicht nur vorläufig vollstreckbaren Titels eine Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil oder in Ansprüche des Gesellschafters gegen die Gesellschaft und die Vollstreckungsmaßnahme wird nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils aufgehoben.</p> <p>c) Der Gesellschafter erhebt Auflösungsklage oder erklärt seinen Austritt aus der Gesellschaft.</p> <p>(3) Ein Geschäftsanteil, der mehreren Mitberechtigten ungeteilt zusteht, kann eingezogen werden, wenn die Voraussetzungen gemäß Absatz 2 auch nur für einen Mitberechtigten vorliegen. Mehrere Geschäftsanteile eines Gesellschafters können nur insgesamt eingezogen werden.</p> <p>(4) Die Einziehung erfolgt durch Erklärung des Geschäftsführers auf Grund eines Beschlusses der Gesellschafter. Statt der Einziehung können die Gesellschafter beschließen, dass der betroffene Gesellschafter den Geschäftsanteil auf die Gesellschaft oder auf eine im Beschluss zu benennende Person zu übertragen hat. Bei der Beschlussfassung nach vorstehenden Sätzen 1 und 2 steht dem betroffenen Gesellschafter kein Stimmrecht zu.</p> <p>(5) Der Gesellschafterbeschluss bedarf in den Fällen des Absatzes 2 einer Mehrheit von mindestens 75,0 % sämtlicher Stimmen der Gesellschaftervertreter.</p> <p>(6) Der betroffene Gesellschafter ist ab Mitteilung der Einziehung vom Stimmrecht und vom Recht auf Gewinnbezug ausgeschlossen.</p> <p>(7) Soweit eine zwingende Gesetzesbestimmung nicht entgegensteht, kann ein eingezogener Geschäftsanteil durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafter neu gebildet werden.</p>	<p>mangels Masse abgelehnt wird;</p> <p>b) der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder sonst wie in diesen vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils aufgehoben wird;</p> <p>c) der Gesellschafter die Kündigung (Austritt) aus der Gesellschaft erklärt oder Auflösungsklage erhebt.</p> <p>d) im Verhalten des Gesellschafters ein die Einziehung rechtfertigender wichtiger Grund vorliegt, insbesondere ein Gesellschafter gegen eine sich aus dem Gesellschaftsverhältnis ergebende Verpflichtung verstößt und den Verstoß trotz Abmahnung nicht unverzüglich abstellt.</p> <p>(3) Ein Geschäftsanteil, der mehreren Mitberechtigten ungeteilt zusteht, kann eingezogen werden, wenn die Voraussetzungen gemäß Absatz 2 auch nur für einen Mitberechtigten vorliegen. Mehrere Geschäftsanteile eines Gesellschafters können nur insgesamt eingezogen werden.</p> <p>(4) Die Einziehung erfolgt durch Erklärung des Geschäftsführers auf Grund eines Beschlusses der Gesellschafter. Statt der Einziehung können die Gesellschafter beschließen, dass der betroffene Gesellschafter den Geschäftsanteil auf die Gesellschaft oder auf eine im Beschluss zu benennende Person zu übertragen hat. Bei der Beschlussfassung nach vorstehenden Sätzen 1 und 2 steht dem betroffenen Gesellschafter kein Stimmrecht zu. Er hat jedoch Anspruch auf rechtliches Gehör.</p> <p>(5) Der Einziehungsbeschluss muss spätestens innerhalb von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt getroffen werden, in dem sämtliche Gesellschafter von dem Einziehungsgrund Kenntnis erlangt haben. Der Beschluss ist so lange als wirksam zu behandeln, bis seine Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist.</p> <p>(6) Mit der Einziehung des gesamten Geschäftsanteils scheidet der betroffene Gesellschafter aus der Gesellschaft aus und sein Stimmrecht ist erloschen.</p>
---	--

§ 6

Abfindung

- (1) Im Falle der Einziehung gemäß § 4 und in allen anderen Fällen des Ausscheidens eines Gesellschafters hat die Gesellschaft eine Abfindung zu zahlen. Die Höhe der Abfindung ist nach dem Stuttgarter Verfahren zu ermitteln.
- (2) Der anteilige Unternehmenswert als Abfindungshöhe ergibt sich aus dem Verhältnis des Nennbetrags der Geschäftsanteile des betroffenen Gesellschafters zum Stammkapital.
- (3) Die Abfindung ist in drei gleichen Jahresraten zu entrichten. Die erste Rate wird sechs Monate nach dem Zugang des Einziehungsbeschlusses fällig. Steht bis zu diesem Zeitpunkt die Höhe der Abfindung noch nicht fest, so ist als Abschlagszahlung ein Betrag zu leisten, der von der Gesellschaft nach billigem Ermessen bestimmt wird. Die Abfindung ist vom Tage des Zugangs des Beschlusses in ihrer jeweiligen Höhe mit dem Basiszinssatz zu verzinsen. Die Zinsen sind mit der Abfindung fällig. Die Abfindung kann unter Anrechnung auf die nächst fälligen Raten früher entrichtet werden. Soweit das Stammkapital der Gesellschaft zum Zwecke der Einziehung herabgesetzt wird, ist die erste Rate der Abfindung erst nach Ablauf des Sperrjahres fällig.
- (4) Streitigkeiten über die Höhe der Abfindung oder des anteiligen Gewinns werden von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Schiedsgutachter für alle Beteiligten endgültig entschieden. Der Schiedsgutachter ist auf Antrag eines Beteiligten vom Institut der Wirtschaftsprüfer e. V. in Düsseldorf zu benennen. Der Schiedsgutachter entscheidet in entsprechender Anwendung von § 91 ZPO über die Kosten seiner Inanspruchnahme.
- (5) Die Regelungen dieses Paragraphen gelten entsprechend, wenn der Geschäftsanteil an die Gesellschaft oder einen Dritten abzutreten ist.

§ 7

Einziehungsvergütung, Abfindung

- (1) Im Falle der Einziehung gemäß § 6 und in allen anderen Fällen des Ausscheidens eines Gesellschafters hat die Gesellschaft eine Abfindung zu zahlen. Die Höhe der Abfindung ist nach dem Stuttgarter Verfahren zu ermitteln.
- (2) Der anteilige Unternehmenswert als Abfindungshöhe ergibt sich aus dem Verhältnis des Nennbetrags der Geschäftsanteile des betroffenen Gesellschafters zum Stammkapital.
- (3) Die Abfindung ist in drei gleichen Jahresraten zu entrichten. Die erste Rate wird sechs Monate nach dem Zugang des Einziehungsbeschlusses fällig. Steht bis zu diesem Zeitpunkt die Höhe der Abfindung noch nicht fest, so ist als Abschlagszahlung ein Betrag zu leisten, der von der Gesellschaft nach billigem Ermessen bestimmt wird. Die Abfindung ist vom Tage des Zugangs des Beschlusses in ihrer jeweiligen Höhe mit dem Basiszinssatz zu verzinsen. Die Zinsen sind mit der Abfindung fällig. Die Abfindung kann unter Anrechnung auf die nächst fälligen Raten früher entrichtet werden. Soweit das Stammkapital der Gesellschaft zum Zwecke der Einziehung herabgesetzt wird, ist die erste Rate der Abfindung erst nach Ablauf des Sperrjahres fällig.
- (4) Streitigkeiten über die Höhe der Abfindung oder des anteiligen Gewinns werden von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Schiedsgutachter für alle Beteiligten endgültig entschieden. Der Schiedsgutachter ist auf Antrag eines Beteiligten vom Institut der Wirtschaftsprüfer e. V. in Düsseldorf zu benennen. Der Schiedsgutachter entscheidet in entsprechender Anwendung von § 91 ZPO über die Kosten seiner Inanspruchnahme.
- (5) Die Regelungen dieses Paragraphen gelten entsprechend, wenn der Geschäftsanteil an die Gesellschaft oder einen Dritten abzutreten ist.

§ 7

Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Die Abtretung eines Geschäftsanteils oder von Teilen eines Geschäftsanteils und jede andere Verfügung über einen Geschäftsanteil bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
- (2) Jeder Gesellschafter hat das Recht, seine Geschäftsanteile insgesamt (Beteiligung) an einen Erwerber zu übertragen, sofern nach Maßgabe der folgenden Vorschriften verfahren wird:
- a) Der Gesellschafter, der seine Beteiligung veräußern will, hat sie zunächst den übrigen Gesellschaftern durch eingeschriebenen Brief unter schriftlicher Benachrichtigung der Gesellschaft zum Erwerb anzubieten. Dabei sind der Preis und die sonstigen Bedingungen für die Veräußerung anzugeben. Jeder Gesellschafter hat das Recht, die angebotene Beteiligung zu den angegebenen Bedingungen zu erwerben, wenn er seine Erwerbsbereitschaft innerhalb von zwei Monaten seit Zugang des Angebotsschreibens schriftlich unter schriftlicher Benachrichtigung der Gesellschaft erklärt.
- b) Das Erwerbsrecht kann nur bezüglich der gesamten angebotenen Beteiligung ausgeübt werden. Üben mehrere Gesellschafter das Erwerbsrecht aus, so gilt – mangels einer anderweitigen Verständigung zwischen ihnen – das Erwerbsrecht von den Gesellschaftern als im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligung ausgeübt, wobei ein unteilbarer Spitzenbetrag dem Gesellschafter mit der geringsten Beteiligung zufällt. Der Verkauf und die Abtretung der angebotenen Beteiligung haben in notarieller Form binnen vier Wochen nach Ausübung des Erwerbsrechts zu erfolgen.
- c) Falls das Erwerbsrecht nicht ausgeübt wird oder der Erwerbsberechtigte nicht fristgerecht an dem Verkauf und der Abtretung mitwirkt, ist die Gesellschaft oder ein von ihr benannter Dritter zum Erwerb berechtigt, wenn die Erwerbsbereitschaft

§ 8

Verfügung über Geschäftsanteile

Die Abtretung eines Geschäftsanteils oder von Teilen eines Geschäftsanteils und jede andere Verfügung über einen Geschäftsanteil oder Teile eines Geschäftsanteils bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

innerhalb eines Monats erklärt wird.
Buchstabe a) und b) gelten entsprechend.
Die Ausübung des Erwerbsrechts oder die
Benennung eines Dritten bedarf eines
Gesellschafterbeschlusses mit einer
Mehrheit gemäß Absatz 1.

Ist die Beteiligung nicht gemäß Buchstaben a) bis
c) übernommen worden, kann der Gesellschafter
die angebotene Beteiligung innerhalb einer Frist
von sechs Monaten zu den angegebenen oder für
den Erwerber ungünstigeren Bedingungen an
einen oder mehrere Dritte veräußern. Die
Gesellschafter sind verpflichtet, die Zustimmung
nach Absatz 1 zu erteilen.

§ 8

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

- der Geschäftsführer,
- der Aufsichtsrat und
- die Gesellschafterversammlung.

§ 9

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen Geschäftsführer
und soweit erforderlich einen Prokuristen.
- (2) Der Geschäftsführer und der Prokurist sind
jeweils einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Der Geschäftsführer ist von den
Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Durch Gesellschafterbeschluss kann die
Einzelvertretungsbefugnis des Prokuristen
im Innenverhältnis beschränkt werden.
- (5) Der Geschäftsführer kann nur aus wichtigem
Grund abberufen werden.
- (6) Näheres zur Geschäftsführung und
Vertretung ist – außer in Beschlüssen der
Gesellschafterversammlung und des
Aufsichtsrates – in der Geschäftsordnung für
die Geschäftsführung geregelt.

§ 10

Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in
Gesellschafterversammlungen oder durch
schriftliche oder fernkopierte

§ 9

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

1. der Geschäftsführer,
2. die Gesellschafterversammlung.
3. der Aufsichtsrat.

§ 10

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen
Geschäftsführer. Er vertritt die
Gesellschaft allein.
- (2) Die Gesellschafter können einen
Prokuristen bestellen und ihm
Einzelprokura erteilen.
- (3) Der Geschäftsführer ist von den
Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (5) Der Geschäftsführer kann nur aus
wichtigem Grund abberufen werden.
- (6) Die Gesellschafter können den
Geschäftsführer durch
Gesellschafterbeschluss an eine
Geschäftsordnung binden.

§ 11

Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden
in Gesellschafterversammlungen gefasst
und vom Vorsitzenden der
Gesellschafterversammlung festgestellt.

Abstimmungen gefasst, wenn sich alle Gesellschafter mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen. Außerhalb von Versammlungen gefasste Beschlüsse werden von dem Geschäftsführer schriftlich festgestellt; das Feststellungsprotokoll nebst Kopie der Stimmabgaben ist allen Gesellschaftern zu übersenden.

- (2) Gesellschafterbeschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit Gesetz oder Gesellschaftsvertrag nicht eine größere Mehrheit vorsehen. Je € 50 (i.W.: Euro fünfzig) eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
- (3) Einer Mehrheit von mindestens 75,0 % sämtlicher Stimmen der Gesellschaftervertreter bedürfen folgende Beschlüsse:
- a) Auflösung der Gesellschaft,
 - b) Erhöhung des Stammkapitals, sofern nicht allen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile ein Bezugsrecht eingeräumt wird,
 - c) Änderungen des Gesellschaftsvertrags (wobei die Änderung von Regelungen, die einstimmige Gesellschafterbeschlüsse

Außerhalb von Gesellschafterversammlungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, auch schriftlich, per Telefax oder per E-Mail oder unter Verwendung anderer moderner Kommunikationsmittel (z.B. Audio- oder Videokonferenz) gefasst werden, wenn sich alle Gesellschafter mit dieser Art der vorgesehenen Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen.

Stimmabgaben und Einverständniserklärungen können in diesen Fällen schriftlich (einschließlich in Textform), telefonisch, per Videokonferenz oder in einer Kombination der vorgenannten Kommunikationswege erfolgen. Soweit über Gesellschafterbeschlüsse nicht eine notarielle Niederschrift angefertigt wird, ist über jeden außerhalb von Versammlungen gefassten Beschluss von dem Geschäftsführer eine von ihm zu unterzeichnende schriftliche Niederschrift zu fertigen. Diese Niederschrift ist allen Gesellschaftern unverzüglich zu übersenden. Diese können innerhalb 4 Wochen eine Ergänzung oder Berichtigung der Niederschrift schriftlich verlangen. Die unwidersprochene oder ergänzte bzw. berichtigte Niederschrift hat die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit.

- (2) Gesellschafterbeschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit Gesetz oder Gesellschaftsvertrag nicht eine größere Mehrheit vorsehen. Jeder Gesellschafter kann mit sämtlichen von ihm gehaltenen Geschäftsanteilen nur einheitlich abstimmen. Unberührt davon bleibt die Möglichkeit der abweichenden Stimmabgabe als Vertreter eines anderen Gesellschafter für dessen Geschäftsanteile. Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.
- (3) Einer Mehrheit von mindestens 75 % sämtlicher Stimmen bedürfen folgende Beschlüsse:
- a) Auflösung der Gesellschaft,
 - b) Erhöhung des Stammkapitals, sofern nicht

<p>verlangen, der Einstimmigkeit bedarf),</p> <p>d) Zustimmung zum Abschluss von Unternehmensverträgen i.S.d. §§ 292, 293 AktG,</p> <p>e) Bestellung, Abberufung und Entlastung der Geschäftsführer,</p> <p>f) Abschluss, Änderung, Aufhebung oder Kündigung der Anstellungsverträge mit dem Geschäftsführer und dem Prokuristen,</p> <p>g) Beschlussfassung über die durch die Geschäftsführung aufzustellenden Geschäftspläne (Investitions-, Finanz- und Wirtschaftsplan),</p> <p>h) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates,</p> <p>i) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Geschäftsführung,</p> <p>j) Erteilung und Widerruf von Generalvollmacht und Prokura,</p> <p>k) Neueröffnung, Schließung und Verlegung von Geschäftsstellen.</p> <p>(4) Jeder Gesellschafter kann sich bei Beschlüssen der Gesellschafter auf Grund schriftlicher Vollmacht durch einen anderen Gesellschafter, durch einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater vertreten lassen.</p> <p>(5) Eine Anfechtungsklage muss innerhalb von zwei Monaten nach der Beschlussfassung – im Falle des Absatzes 1 Satz 2 nach Zugang des Feststellungsprotokolls – erhoben werden.</p>	<p>allen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile ein Bezugsrecht eingeräumt wird,</p> <p>c) Änderungen des Gesellschaftsvertrags (wobei die Änderung von Regelungen, die einstimmige Gesellschafterbeschlüsse verlangen, der Einstimmigkeit bedarf),</p> <p>d) Zustimmung zum Abschluss von Unternehmensverträgen i.S.d. §§ 291, 292, 293 AktG,</p> <p>e) Bestellung, Abberufung und Entlastung der Geschäftsführer sowie die Entlastung des Aufsichtsrates,</p> <p>f) Abschluss, Änderung, Aufhebung oder Kündigung der Anstellungsverträge mit dem Geschäftsführer und dem Prokuristen,</p> <p>g) Beschlussfassung über die durch die Geschäftsführung aufzustellenden Geschäftspläne (Investitions-, Finanz- und Wirtschaftsplan),</p> <p>h) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates,</p> <p>i) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Geschäftsführung,</p> <p>j) Erteilung und Widerruf von Generalvollmacht und Prokura,</p> <p>k) Neueröffnung, Schließung und Verlegung von Geschäftsstellen.</p> <p>(4) Jeder Gesellschafter kann sich bei Beschlüssen der Gesellschafter auf Grund schriftlicher Vollmacht durch einen anderen Gesellschafter, durch einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater vertreten lassen.</p> <p>(5) Eine Anfechtungsklage muss innerhalb von zwei Monaten nach der Beschlussfassung – im Falle des Absatzes 1 Satz 2 nach Zugang der Niederschrift – erhoben werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p style="text-align: center;">Gesellschafterversammlung</p> <p>(1) Die Gesellschafterversammlungen finden innerhalb des Gebietes des Naturparks Steinhuder Meer statt.</p> <p>(2) Die Gesellschafterversammlung wird durch den Geschäftsführer einberufen. Der</p>	<p style="text-align: center;">§ 12</p> <p style="text-align: center;">Gesellschafterversammlung</p> <p>(1) Die Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen Ort innerhalb des Gebietes des Naturparks Steinhuder Meer statt.</p> <p>(2) Die Einberufung der Gesellschafter-</p>

Geschäftsführer ist allein einberufungsberechtigt. Darüber hinaus ist der Prokurist sowie jeder Gesellschafter zur Einberufung berechtigt. Zur Gesellschafterversammlung sind alle Gesellschafter schriftlich unter Beachtung einer Frist von zwei Wochen einzuladen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet. Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen.

- (3) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Gesellschafter mit dem größten Anteil am Stammkapital.
- (4) Solange die Gesellschaft nur die in § 3 Absatz 2 bezeichneten Gesellschafter hat, gilt folgende Vertretungsregelung:
Die Steinhuder Meer Immobilien GmbH wird auf der Gesellschafterversammlung durch den Bürgermeister der Stadt Wunstorf sowie die vier weiteren Mitglieder der Gesellschafterversammlung der Steinhuder Meer Immobilien GmbH vertreten, wobei die Stimmrechtsausübung für die Steinhuder Meer Immobilien GmbH durch den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung der Steinhuder Meer Immobilien GmbH erfolgt. Der Verkehrsverein Steinhuder Meer e.V. wird auf der Gesellschafterversammlung durch seinen Vorsitzenden und drei weitere seiner Mitglieder vertreten, die durch den Vorstand des Verkehrsverein Steinhuder Meer e.V. ernannt werden. Die Stimmrechtsausübung für den Verkehrsverein Steinhuder Meer e.V. erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes. Ist ein entsprechender Vorsitzender verhindert, so bevollmächtigt dieser Vorsitzende eine durch ihn zu benennende Person zur Vertretung. Der Flecken Hagenburg wird auf der Gesellschafterversammlung durch eine durch den Rat des Flecken Hagenburg zu benennende Person vertreten.
Die Stadt Neustadt a. Rbge. wird auf der Gesellschafterversammlung durch den Bürgermeister der Stadt Neustadt a. Rbge. und 3 weiteren Personen, die durch den Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. zu benennen sind, vertreten. Mit der Benennung ist der Gesellschaft mitzuteilen, welche dieser

versammlung erfolgt durch schriftliche Einladung des Geschäftsführers an alle Gesellschafter unter Beachtung einer Frist von zwei Wochen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet. Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen.

- (3) Im Verhinderungsfall des Geschäftsführers ist der Prokurist zur Einberufung berechtigt und verpflichtet.
- (4) Jeder Gesellschafter ist berechtigt, unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung der Gesellschafterversammlung zu verlangen. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so können sie unter Mitteilung des Sachverhaltes die Einberufung oder Ankündigung selbst bewirken.

Personen das Stimmrecht für die Stadt Neustadt a. Rbge. ausübt. Der Verkehrsverein Mardorf am Steinhuder Meer e.V. wird auf der Gesellschafterversammlung durch den Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied ihres Vorstandes vertreten, wobei die Stimmrechtsausübung für den Verkehrsverein Mardorf am Steinhuder Meer e.V. durch den Vorsitzenden des Vorstandes erfolgt. Ist ein entsprechender Vorsitzender verhindert, so bevollmächtigt dieser Vorsitzende eine durch ihn zu benennende Person zur Vertretung. Die Stadt Rehburg-Loccum wird auf der Gesellschafterversammlung durch eine durch den Rat der Stadt Rehburg-Loccum zu benennende Person vertreten. Erfolgt keine entsprechende Bevollmächtigung bzw. Benennung, so werden die Gesellschafter durch ihr hierzu berufenes Organ (Bürgermeister, Geschäftsführung bzw. Vorstand) vertreten.

- (5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75,0 % des Stammkapitals vertreten sind. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als nicht beschlussfähig, so ist unter Beachtung von Absatz 2 binnen einer Woche eine zweite Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist; hierauf ist in der Einberufung hinzuweisen.
- (6) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt. Sie beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung, über die Entlastung der Geschäftsführer sowie über die Wahl des Abschlussprüfers.
- (7) Soweit nicht über die Verhandlungen der Gesellschafterversammlung eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über den Verlauf der Versammlung eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden

- (5) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Gesellschafter mit dem größten Anteil am Stammkapital.
- (6) Die einzelnen Gesellschafter werden von ihren nach § 138 NKomVG gewählten Vertreter vertreten.
- (7) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 % des Stammkapitals vertreten sind. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als nicht beschlussfähig, so ist unter Beachtung von Absatz 2 binnen einer Woche eine zweite Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist; hierauf ist in der Einberufung hinzuweisen.
- (6) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt. Sie beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung, über die Entlastung der Geschäftsführer und des Aufsichtsrates sowie über die Wahl des Abschlussprüfers.
- (7) Soweit nicht über die Verhandlungen der Gesellschafterversammlung eine notarielle

zu unterzeichnen. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift zu übersenden.

§ 12
Einsichts- und Auskunftsrecht

Jeder Gesellschafter kann – in oder außerhalb einer Gesellschafterversammlung – Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen und die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen. Er kann eine der in § 10 Absatz 4 genannten Personen zur Einsichtnahme hinzuziehen oder mit der Einsichtnahme beauftragen.

§ 13
Aufsichtsrat

(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus 8 Mitgliedern besteht. Die Steinhuder Meer Immobilien GmbH hat das Recht 2 Mitglieder zu ernennen. Soweit der Rat der Stadt Wunstorf keine anderen Personen benennt, sind dies die vom Rat der Stadt Wunstorf benannten Mitglieder für den Aufsichtsrat der Steinhuder Meer Immobilien GmbH. Als geborene Mitglieder gehören der Bürgermeister der Stadt Wunstorf und der Bürgermeister der Stadt Neustadt a. Rbge. dem Aufsichtsrat an. Sind die Bürgermeister an der Teilnahme verhindert, so bevollmächtigen sie eine durch sie zu benennende Person zu ihrer Vertretung. Der Verkehrsverein Steinhuder Meer e.V. hat das Recht 2 Mitglieder zu benennen. Ein beratendes Mitglied benennt der Rat des Flecken Hagenburg. Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. benennt neben dem Bürgermeister ein weiteres Mitglied. Der Verkehrsverein Mardorf am Steinhuder Meer e.V. hat das Recht ein Mitglied zu benennen. Der Rat der Stadt Rehburg-Loccum benennt ein beratendes Mitglied. Je

Niederschrift aufgenommen wird, ist über den Verlauf der Versammlung eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift zu übersenden.

§ 13
Einsichts- und Auskunftsrecht

Jeder Gesellschafter kann – in oder außerhalb einer Gesellschafterversammlung – Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen und die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen. Er kann eine zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person zur Einsichtnahme hinzuziehen oder mit der Einsichtnahme auf seine Kosten beauftragen.

§ 14
Aufsichtsrat

(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus 8 Mitgliedern besteht, die von den Gesellschaftern durch entsprechenden Beschluss der jeweiligen Vertretungen wie folgt entsandt werden:

- a) Stadt Wunstorf 4 Mitglieder
- b) Stadt Neustadt a. Rbge. 2 Mitglieder
- c) Stadt Rehburg-Loccum 1 Mitglied
- d) Samtgemeinde Sachsenhagen 1 Mitglied

Darüber hinaus dürfen der Verkehrsverein Steinhuder am Meer e.V. und der Verkehrsverein Mardorf am Steinhuder am Meer e.V. aus ihrem Vorstand jeweils ein beratendes Mitglied ohne Stimmrecht in den Aufsichtsrat entsenden.

(2) Jedes Aufsichtsratsmitglied muss dem zur gesetzlichen Vertretung befugten Organ des entsendenden Gesellschafters angehören. Die Mitglieder des Aufsichtsrats können von dem Gesellschafter, der sie ernannt hat, jederzeit abberufen und durch andere Personen ersetzt werden. Die

<p>ein Mitglied muss dem zur gesetzlichen Vertretung befugten Organ des ernennenden Gesellschafters angehören. Die Mitglieder des Aufsichtsrats können von dem Gesellschafter, der sie ernannt hat, jederzeit abberufen und durch andere Personen ersetzt werden. Der Aufsichtsrat kann zusätzlich beratende Mitglieder zu den Sitzungen durch den Geschäftsführer einladen lassen.</p> <p>(2) Die Amtszeit der durch die Steinhuder Meer Immobilien GmbH, durch den Rat der Stadt Neustadt a. Rbge., durch den Rat des Fleckens Hagenburg sowie durch den Rat der Stadt Rehburg-Loccum ernannten Mitglieder des Aufsichtsrats entspricht der Wahlperiode der niedersächsischen Kommunalwahlen. Die Amtszeit der durch den Verkehrsverein Steinhuder Meer e.V. und durch den Verkehrsverein Mardorf am Steinhuder Meer e.V. ernannten Mitglieder des Aufsichtsrates entspricht der Wahlperiode seines Vorstandes. Eine erneute Benennung ist zulässig.</p> <p>(3) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter und gibt sich eine Geschäftsordnung.</p> <p>(4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse durch einfache Mehrheitsentscheidung aller nach dem Gesellschaftsvertrag vorhandenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrates ausschlaggebend. Entscheidungen, insbesondere über die in § 6 der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates genannten wichtigen Angelegenheiten bedürfen einer 75,0 %-Mehrheit. Die Mitglieder des Aufsichtsrates können ihre Stimmrechte durch schriftliche Vollmacht oder Telefax auf ein anderes Mitglied des Aufsichtsrates übertragen.</p> <p>(5) Auf den Aufsichtsrat finden § 52 Absatz 1 GmbHG und die dort genannten aktienrechtlichen Bestimmungen nur Anwendung, falls und soweit die Gesellschafter dies beschließen.</p> <p>(6) Der Aufsichtsrat hat die Aufgabe, die</p>	<p>Mitgliedschaft eines Aufsichtsratsmitglieds, das aufgrund eines Amtes, Mandats oder einer bestimmten Funktion in den Aufsichtsrat entsandt wurde, endet mit Benennung seines Nachfolgers.</p> <p>(3) Der Aufsichtsrat kann zusätzlich beratende Mitglieder zu den Sitzungen durch den Geschäftsführer einladen lassen.</p> <p>(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats entspricht der Wahlperiode der niedersächsischen Kommunalwahlen. Eine erneute Benennung ist zulässig.</p> <p>(3) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter und gibt sich eine Geschäftsordnung. Den Vorsitz führt ein Mitglied, den der Gesellschafter mit dem größten Anteil an Stammkapital entsandt hat, den stellvertretenden Vorsitz ein Mitglied, das der Gesellschafter mit dem zweitgrößten Anteil am Stammkapital entsandt hat.</p> <p>(4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse durch einfache Mehrheitsentscheidung aller nach dem Gesellschaftsvertrag vorhandenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrates ausschlaggebend. Entscheidungen, insbesondere über die in § 6 der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates genannten wichtigen Angelegenheiten bedürfen einer 75 %-Mehrheit. Die Mitglieder des Aufsichtsrates können ihre Stimmrechte durch schriftliche Vollmacht, per Telefax oder E-Mail auf ein anderes Mitglied des Aufsichtsrates übertragen.</p> <p>(5) Auf den Aufsichtsrat finden § 52 Absatz 1 GmbHG und die dort genannten aktienrechtlichen Bestimmungen nur Anwendung, falls und soweit die Gesellschafter dies beschließen.</p> <p>(6) Der Aufsichtsrat hat die Aufgabe, die Geschäftsführung zu überwachen.</p> <p>Alle Geschäfte, die über den üblichen Rahmen des Geschäftsbetriebes</p>
---	---

Geschäftsführung zu überwachen. Alle Geschäfte, die über den üblichen Rahmen des Geschäftsbetriebes hinausgehen, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates (§ 3 der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Steinhuder Meer Tourismus GmbH). Entscheidungen über wichtige Angelegenheiten der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrates sind der Gesellschafterversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Die Gesellschafter können dem Aufsichtsrat weitere Aufgaben und Befugnisse zuweisen.

- (7) Die Gesellschafter können jederzeit mit einfacher Mehrheit beschließen, dass durch Gesellschafterbeschluss gemäß Absatz 5 für anwendbar erklärte aktienrechtliche Bestimmungen keine Anwendung mehr finden oder dass dem Aufsichtsrat Aufgaben und Befugnisse, welche ihm gemäß Absatz 5 durch Gesellschafterbeschluss zugewiesen wurden, nicht weiter zustehen.

§ 14

Jahresabschluss und Verwendung des Ergebnisses

- (1) Der Jahresabschluss ist von dem Geschäftsführer innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen. Er ist, soweit gesetzlich oder durch Beschluss der Gesellschafter vorgeschrieben, um einen Lagebericht zu ergänzen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen.
- (2) Der Geschäftsführer hat den Gesellschaftern den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Fertigstellung des Prüfungsberichts gemeinsam mit ihrem Vorschlag zur Gewinnverwendung vorzulegen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Verwendung des Ergebnisses.
- (4) Die Jahresabschlussprüfung (§ 124 Abs. 1 Satz 1 NGO) wird entsprechend den Vorschriften über die Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben (§ 123 NGO) durchgeführt. Eine Ausfertigung des Prüfungsberichtes wird der

hinausgehen, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates (§ 3 der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Steinhuder Meer Tourismus GmbH). Entscheidungen über wichtige Angelegenheiten der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrates sind der Gesellschafterversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Die Gesellschafter können dem Aufsichtsrat weitere Aufgaben und Befugnisse zuweisen.

- (7) Die Gesellschafter können jederzeit mit einfacher Mehrheit beschließen, dass durch Gesellschafterbeschluss gemäß Absatz 5 für anwendbar erklärte aktienrechtliche Bestimmungen keine Anwendung mehr finden oder dass dem Aufsichtsrat Aufgaben und Befugnisse, welche ihm gemäß Absatz 5 durch Gesellschafterbeschluss zugewiesen wurden, nicht weiter zustehen.

§ 15

Jahresabschluss und Verwendung des Ergebnisses

- (1) Der Jahresabschluss ist von dem Geschäftsführer innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen. Er ist, soweit gesetzlich oder durch Beschluss der Gesellschafter vorgeschrieben, um einen Lagebericht zu ergänzen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen.
- (2) Der Geschäftsführer hat den Gesellschaftern den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Fertigstellung des Prüfungsberichts gemeinsam mit ihrem Vorschlag zur Ergebnisverwendung vorzulegen.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 29 GmbH-Gesetz.
- (4) Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Verwendung des Ergebnisses.
- (5) Die Jahresabschlussprüfung ist gemäß § 158 Abs. 1 Satz 1 NKomVG nach den Vorschriften über die Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben (§ 157

Kommunalaufsichtsbehörde übersandt (§ 124 Abs. 1 Satz 4 NGO).

- (5) Als zuständiges Rechnungsprüfungsamt gemäß § 124 Abs. 1 NGO wird das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wunstorf benannt. Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wunstorf und den für die überörtliche Prüfung zuständigen Einrichtungen werden die Befugnisse nach § 54 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG) eingeräumt. Daneben stehen auch dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Neustadt die Befugnisse nach § 54 HGrG zu.

§ 15

Leistungsverkehr mit Gesellschaftern

- (1) Verdeckte Gewinnausschüttungen, insbesondere in Form der Gewährung einer nicht äquivalenten Gegenleistung im Leistungsverkehr mit Gesellschaftern, sind unzulässig. Entgegen Satz 1 empfangene Leistungen sind vom Gesellschafter zurückzugewähren.
- (2) Die Gesellschaft hat den ihr zustehenden Rückgewähranspruch in der Bilanz des Geschäftsjahres zu aktivieren – gegebenenfalls durch nachträgliche Bilanzberichtigung –, in dem der Vermögensvorteil zugewendet worden ist.

§ 16

Wettbewerbsverbot

- (1) Einem Gesellschafter ist es untersagt, mit der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar auf irgendeinem ihrer Tätigkeitsgebiete in Wettbewerb zu treten.
- (2) Im Falle der Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsverbot dieses Paragraphen hat der Zuwiderhandelnde für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe von € 10.000,00 (i.W.: Euro zehntausend) an die Gesellschaft zu zahlen. Je zwei Wochen einer fortgesetzten Zuwiderhandlung

NkomVG) durch-zuführen. Die Regelungen des § 53 HGrG sind zu beachten. Eine Ausfertigung des Prüfungsberichtes wird ggf. der Kommunalaufsichts-behörde übersandt (§ 158 Abs. 1 Satz 5 NkomVG).

- (6) Als zuständiges Rechnungsprüfungsamt gemäß § 158 Abs. 1 Satz 1 wird das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wunstorf benannt. Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wunstorf und den für die überörtliche Prüfung zuständigen Einrichtungen werden die Befugnisse nach § 54 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG) eingeräumt (§ 158 Abs. 2 NkomVG). Daneben stehen auch dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Neustadt die Befugnisse nach § 54 HGrG zu.

§ 16

Leistungsverkehr mit Gesellschaftern

- (1) Verdeckte Gewinnausschüttungen, insbesondere in Form der Gewährung einer nicht äquivalenten Gegenleistung im Leistungsverkehr mit Gesellschaftern, sind unzulässig. Entgegen Satz 1 empfangene Leistungen sind vom Gesellschafter zurückzugewähren.
- (2) Die Gesellschaft hat den ihr zustehenden Rückgewähranspruch in der Bilanz des Geschäftsjahres zu aktivieren – gegebenenfalls durch nachträgliche Bilanzberichtigung –, in dem der Vermögensvorteil zugewendet worden ist.

§ 17

Wettbewerbsverbot

- (1) Einem Gesellschafter ist es untersagt, mit der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar auf irgendeinem ihrer Tätigkeitsgebiete in Wettbewerb zu treten.
- (2) Im Falle der Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsverbot dieses Paragraphen hat der Zuwiderhandelnde für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe von € 10.000,00 (i.W.: Euro zehntausend) an die Gesellschaft zu zahlen. Je zwei Wochen einer fortgesetzten

gelten als unabhängige und selbständige Zuwiderhandlung. Das Recht, Schadenersatz oder Unterlassung zu verlangen, wird durch die Zahlung der Vertragsstrafe nicht berührt. Die Vertragsstrafe wird auf den Schadenersatz angerechnet.

- (3) Das Wettbewerbsverbot kann im Einzelfall oder allgemein durch mehrheitlichen Gesellschafterbeschluss aufgehoben werden.

§ 17

Schiedsgericht

- (1) Über alle Meinungsverschiedenheiten, die zwischen Gesellschaftern untereinander oder zwischen Gesellschaftern und der Gesellschaft hinsichtlich der Wirksamkeit, Auslegung, Anwendung und Durchführung dieses Gesellschaftsvertrags und dieser Schiedsklausel sowie der auf dem Gesellschaftsvertrag beruhenden Beschlüsse und Maßnahmen entstehen, entscheidet, soweit gesetzlich zulässig, unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges ein Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht besteht aus zwei Beisitzern und einem Obmann. Die Partei, die das Schiedsgericht anrufen will, hat dies unter gleichzeitiger Benennung eines Schiedsrichters der anderen Partei durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen und die andere Partei gleichzeitig aufzufordern, innerhalb einer Frist von zwei Wochen seit Zugang des Briefes ihrerseits einen Schiedsrichter zu benennen. Die beiden benannten Schiedsrichter bestellen den Obmann des Schiedsgerichts, der die Befähigung zum Richteramt haben muss. Wenn die andere Partei der Aufforderung zur Benennung eines Schiedsrichters nicht fristgerecht nachkommt oder wenn sich die beiden benannten Schiedsrichter nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Benennung des zweiten Schiedsrichters auf die Person des Obmanns einigen, werden der zweite Schiedsrichter oder der Obmann auf Antrag einer Partei durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts Celle bestellt.

Zuwiderhandlung gelten als unabhängige und selbständige Zuwiderhandlung. Das Recht, Schadenersatz oder Unterlassung zu verlangen, wird durch die Zahlung der Vertragsstrafe nicht berührt. Die Vertragsstrafe wird auf den Schadenersatz angerechnet.

- (3) Das Wettbewerbsverbot kann im Einzelfall oder allgemein durch mehrheitlichen Gesellschafterbeschluss aufgehoben werden.

§ 18

Schiedsgericht

- (1) Über alle Meinungsverschiedenheiten, die zwischen Gesellschaftern untereinander oder zwischen Gesellschaftern und der Gesellschaft hinsichtlich der Wirksamkeit, Auslegung, Anwendung und Durchführung dieses Gesellschaftsvertrags und dieser Schiedsklausel sowie der auf dem Gesellschaftsvertrag beruhenden Beschlüsse und Maßnahmen entstehen, entscheidet, soweit gesetzlich zulässig, unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges ein Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht besteht aus zwei Beisitzern und einem Obmann. Die Partei, die das Schiedsgericht anrufen will, hat dies unter gleichzeitiger Benennung eines Schiedsrichters der anderen Partei durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen und die andere Partei gleichzeitig aufzufordern, innerhalb einer Frist von zwei Wochen seit Zugang des Briefes ihrerseits einen Schiedsrichter zu benennen. Die beiden benannten Schiedsrichter bestellen den Obmann des Schiedsgerichts, der die Befähigung zum Richteramt haben muss. Wenn die andere Partei der Aufforderung zur Benennung eines Schiedsrichters nicht fristgerecht nachkommt oder wenn sich die beiden benannten Schiedsrichter nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Benennung des zweiten Schiedsrichters auf die Person des Obmanns einigen, werden der zweite Schiedsrichter oder der Obmann auf Antrag einer Partei durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts Celle bestellt.

- (3) Falls nach Bildung des Schiedsgerichts aus irgendeinem Grund ein Schiedsrichter wegfällt, ist für ihn ein anderer Schiedsrichter zu bestellen; auf seine Bestellung finden die Vorschriften des Absatzes 2 entsprechende Anwendung.
- (4) Sind aufseiten des Klägers oder des Beklagten zwei oder mehr Personen beteiligt, so gelten diese im Sinne der vorstehenden Regelungen als eine Partei. Sie entscheiden über die Person des von der Partei zu benennenden Schiedsrichters unter sich mit einfacher Mehrheit nach Köpfen.
- (5) Auf das Verfahren des Schiedsgerichts sind im Übrigen die Vorschriften des 10. Buches der Zivilprozessordnung anzuwenden. Soweit die Mitwirkung eines ordentlichen Gerichts erforderlich ist, ist das für den Sitz der Gesellschaft zuständige Oberlandesgericht ausschließlich zuständig.
- (6) Falls der Schiedsspruch vom ordentlichen Gericht aufgehoben werden sollte, ist die Schiedsgerichtsvereinbarung nicht verbraucht. Die Parteien haben in diesem Fall vielmehr erneut ein nach den vorstehenden Regelungen zusammengesetztes Schiedsgericht einzuberufen. Die Schiedsrichter, die an dem früheren Verfahren mitgewirkt haben, sind von der Mitwirkung an dem neuen Verfahren ausgeschlossen.

§ 18

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll im Wege der Anpassung eine andere angemessene Regelung gelten, mit der der wirtschaftliche Zweck der ungültigen Bestimmung weitestgehend erreicht werden kann. Dies gilt auch für etwaige Lücken oder Widersprüchlichkeiten dieses Vertrages.

§ 19

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen

- (3) Falls nach Bildung des Schiedsgerichts aus irgendeinem Grund ein Schiedsrichter wegfällt, ist für ihn ein anderer Schiedsrichter zu bestellen; auf seine Bestellung finden die Vorschriften des Absatzes 2 entsprechende Anwendung.
- (4) Sind aufseiten des Klägers oder des Beklagten zwei oder mehr Personen beteiligt, so gelten diese im Sinne der vorstehenden Regelungen als eine Partei. Sie entscheiden über die Person des von der Partei zu benennenden Schiedsrichters unter sich mit einfacher Mehrheit nach Köpfen.
- (5) Auf das Verfahren des Schiedsgerichts sind im Übrigen die Vorschriften des 10. Buches der Zivilprozessordnung anzuwenden. Soweit die Mitwirkung eines ordentlichen Gerichts erforderlich ist, ist das für den Sitz der Gesellschaft zuständige Oberlandesgericht ausschließlich zuständig.
- (6) Falls der Schiedsspruch vom ordentlichen Gericht aufgehoben werden sollte, ist die Schiedsgerichtsvereinbarung nicht verbraucht. Die Parteien haben in diesem Fall vielmehr erneut ein nach den vorstehenden Regelungen zusammengesetztes Schiedsgericht einzuberufen. Die Schiedsrichter, die an dem früheren Verfahren mitgewirkt haben, sind von der Mitwirkung an dem neuen Verfahren ausgeschlossen.

§ 19

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll im Wege der Anpassung eine andere angemessene Regelung gelten, mit der der wirtschaftliche Zweck der ungültigen Bestimmung weitestgehend erreicht werden kann. Dies gilt auch für etwaige Lücken oder Widersprüchlichkeiten dieses Vertrages.

§ 20

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen

<p>entsprechend der gesetzlichen Vorschriften.</p> <p style="text-align: center;">§ 20 Schlussbestimmungen</p> <p>Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere diejenigen der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in ihrer jeweils gültigen Fassung.</p>	<p>entsprechend der gesetzlichen Vorschriften.</p> <p style="text-align: center;">§ 21 Schlussbestimmungen</p> <p>Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere diejenigen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in ihrer jeweils gültigen Fassung.</p>
---	--